

Stadt Werne



Aufstellung des Bebauungsplans 16 F „Wohnquartier Schlägelstraße“ der Stadt Werne

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadt Werne

Aufstellung des Bebauungsplans 16 F „Wohnquartier Schlägelstraße“ der Stadt Werne

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.

21-764

Bearbeitungsstand

06.07.2023

Auftraggeber

APAH Investment GmbH & Co. KG
Varnhöveler Str. 41
59368 Werne

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld | T. 0521-557442-0
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Anne Ledendecker
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Stefanie Schmiegel
Dipl.-Ing. Agrarwirtschaft

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.2	Planungsrelevante Arten.....	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung.....	4
4.0	Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	7
4.1	Definition des Untersuchungsgebiets	7
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	7
5.0	Stufe I - Vorprüfung.....	13
5.1	Wirkfaktoren.....	13
5.2	Artnachweise.....	14
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	16
5.4	Konfliktanalyse	20
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	33
6.1	Artengruppe Fledermäuse	33
6.2	Artengruppe Vögel.....	36
7.0	Zusammenfassung	41
8.0	Quellenverzeichnis	44

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans 16 F „Wohnquartier Schlägelstraße“ der Stadt Werne.

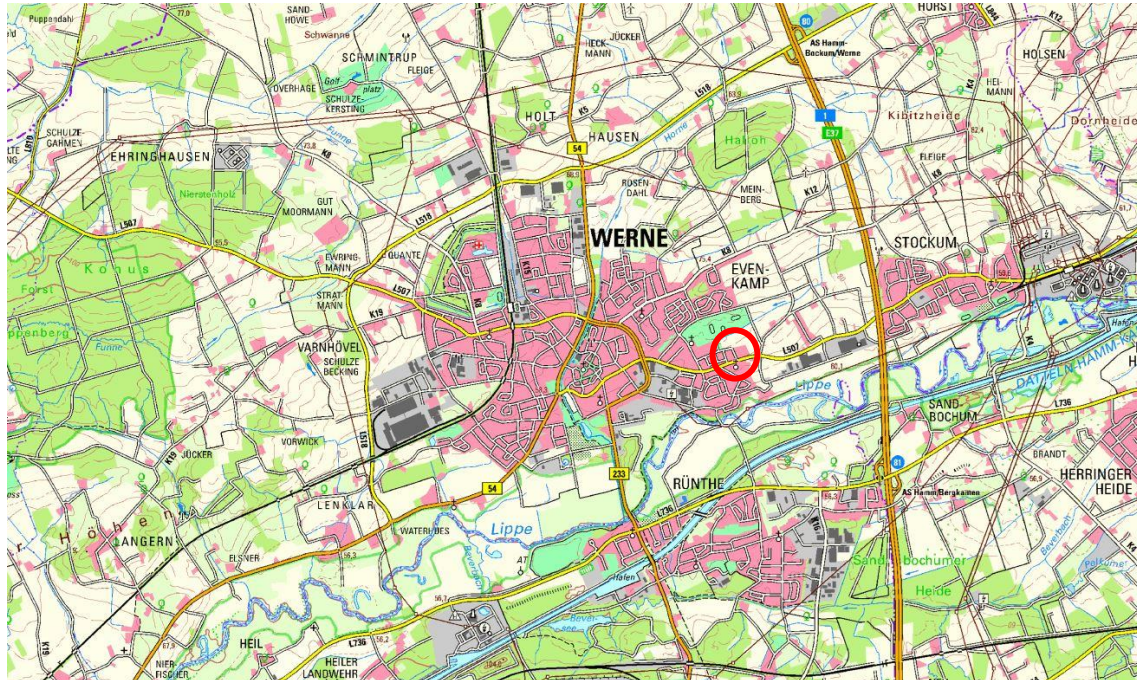


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:30.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNATSchG (MWEBWV & MKULNV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14, 15 BNATSchG i.V.m. § 30 LNATSchG) und zulässige Vorhaben gemäß §§ 30, 33, 34, 35 BAUGB.

Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSchG werden Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten genannt. Dies sind das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSchG beschränkt sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die lediglich national geschützten Arten sind ausgenommen (MKULNV 2016).

2.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift - Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert und es wird geprüft, ob die Verbotstatbestände abgewendet werden können.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe III wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

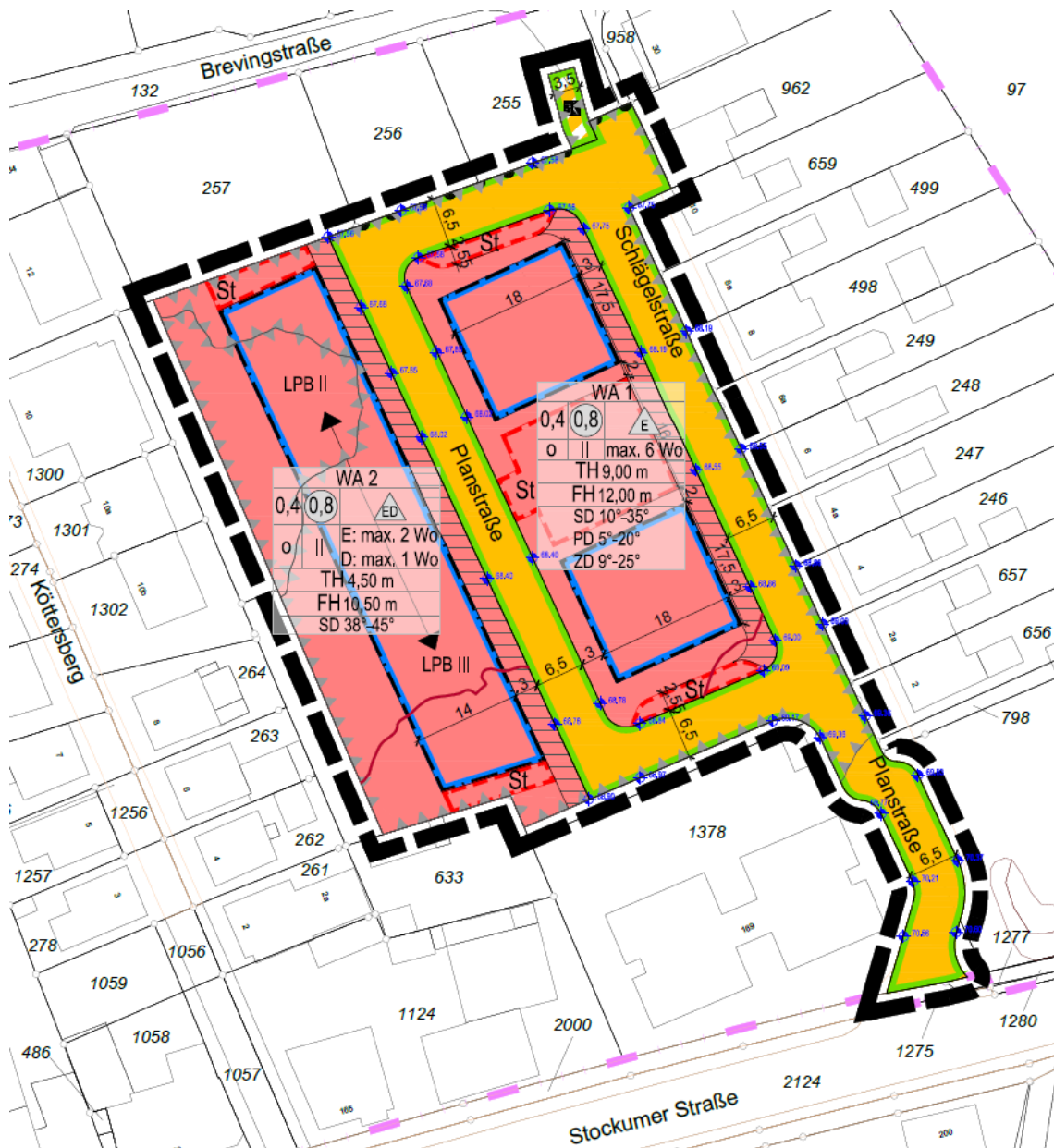
3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Werne plant die Aufstellung des Bebauungsplans 16 F „Wohnquartier Schlägelstraße“ zwischen der Brevingstraße und Stockumer Straße (L 507). Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 132 (teilw.), 251, 255 (teilw.), 258, 961, 1378 (teilw.) und 1379 (teilw.) der Flur 29 innerhalb der Gemarkung Werne-Stadt.

Bebauungsplan

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans 16 F „Wohnquartier Schlägelstraße“ der Stadt Werne mit Stand vom 04.07.2023 beschrieben.

Der Bebauungsplan 16 F „Wohnquartier Schlägelstraße“ der Stadt Werne weist für das ca. 5.300 m² große Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet (WA) aus, welches durch Straßenverkehrsflächen in Form einer Ringstraße erschlossen wird. Die Planstraße ist im Süden an die Stockumer Straße angeschlossen, verläuft entlang der östlichen Plangeietsgrenze (Schlägelstraße) und entlang der nördlichen Plangeietsgrenze, bevor sie sich nach Süden, parallel zur westlichen Plangeietsgrenze fortsetzt. Entlang der südlichen Plangeietsgrenze verläuft die Planstraße so, dass sie in den östlich verlaufenden Teil der Straße einmündet und damit eine Ringstraße bildet. Die westlich verlaufende Trasse der Ringstraße teilt das WA in eine westliche und östliche Hälfte. Im Osten ist das WA 1 ausgewiesen. Innerhalb der Baugrenzen ist die Errichtung von Einzelhäusern mit zwei Vollgeschossen geplant. Die maximale Firsthöhe beträgt 12,0 m. Westlich der Planstraße liegt das WA 2. Dort ist innerhalb der überbaubaren Fläche die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern mit zwei Vollgeschossen und einer maximalen Firsthöhe von 10,5 m möglich. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4. Wird Fläche außerhalb von Gebäuden durch Zuwegungen oder Nebenanlagen in Anspruch genommen, ist somit eine Versiegelung von maximal 60 % ermöglicht. Im Nordosten des Plangeiets soll ein Rad- und Gehweg das Plangebiet an die Brevingstraße anschließen (DHP 2023).



-  Allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BAUNVO i. V. m. § 1 (5) und (6) BAUNVO
-  Straßenverkehrsflächen
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Gehweg)
-  Grenze des Geltungsbereichs
-  Baugrenze

Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan | Auszug aus der Legende (DHP 2023).

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Werne stellt das Plangebiet als „Wohnbaufläche“ dar. Im Osten befindet sich eine ausgewiesene „Fläche für die Landwirtschaft“. Südlich des Plangebiets liegt eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden“ (STADT WERNE 2021).



Abb. 3 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Werne mit dem Plangebiet (weiße Strichlinie) (STADT WERNE 2021).

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans der Stadt Werne zwischen der Brevingstraße und Stockumer Straße (L 507) mit den dort anstehenden Biotopstrukturen. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet



Abb. 4 Luftbild des Plangebiets* mit Lebensraumtypen (Plangebiet: rote Strichlinie, Untersuchungsgebiet: blaue Strichlinie) (WMS-SERVER NRW 2023)

Legende

- 1 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- 2 = Fettwiesen und -weiden
- 3 = Äcker, Weinberge
- 4 = Säume, Hochstaudenfluren
- 5 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 6 = Gebäude

*Darstellungen des Luftbilds weichen von Bestandszustand zum Zeitpunkt der Ortsbegehung (Mai 2021) ab.

4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Osten des Siedlungskerns der Stadt Werne, im Übergang zur freien Landschaft. Im Osten wird es durch die „Schlägelstraße“, im Süden durch die „Stockumer Straße“ (L 507) und im Westen durch die Straße „Köttersberg“ begrenzt. Im Norden des Plangebiets verläuft ein Fuß- und Radweg, der die „Brevingstraße“ mit der „Schlägelstraße“ verbindet.

Lebensraumtyp 2

Der Großteil des Plangebiets ist ein extensives Grünland.



Lebensraumtypen 6

Im Südosten des Plangebiets steht ein Schuppen, in dem z.Z. Mülltonnen untergestellt werden.



Lebensraumtyp 1

Das Plangebiet wird östlich durch eine ca. 2 m hohe und 40 cm breite Weißdornhecke eingefriedet. Entlang dieser stocken Ohrweiden mit einem BHD von ca. 30 cm.



Lebensraumtyp 1

Nördlich wird das Plangebiet durch eine Hecke aus Brombeere, Hainbuche, Holunder und Hasel begrenzt.



Lebensraumtypen 5

Im Westen des Plangebiets befinden sich Privatgärten, die sich aus Trittrassen, Gehölzen und kleinflächigen Ruderalbereichen zusammensetzen. Innerhalb und entlang der Gartengrenzen stocken Obstgehölze (z.B. Kirsche, (BHD ca. 50 cm) Walnussbaum (BHD ca. 40 cm), Korkenzieherhasel (BHD ca. 30)).



Lebensraumtyp 1

Entlang der westlichen Plangeietsgrenze stockt eine Brombeerhecke sowie Einzelbäume (Birke, Flieder, Bluthasel) mit einem durchschnittlichen BHD von ca. 30 cm.



4.2.2 Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet)

Das Umfeld des Plangebiets wird durch Wohnbebauung (Einzel- und Mehrfamilienhäuser) dominiert. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Ca. 200 m nördlich fließt der Bach „Wiebecke“, an dessen Saum Gehölze und Hochstaudenfluren wachsen.

Lebensraumtyp 6, 7

Südlich des Plangebiets steht ein großer Wohnhauskomplex mit Parkplatz. Auf den Grünflächen des Wohnkomplexes stocken eine Eiche und eine Buche (BHD ca. 30 cm)



Lebensraumtyp 2, 1

Nordöstlich des Plangebiets, an der „Schlägelstraße“, befindet sich eine Ruderalfläche. An diese grenzt im Westen extensives Grünland, welches durch einen Holzzaun und Maschendraht eingefriedet ist.



Lebensraumtyp 5

Nordwestlich des Plangebiets liegt ein Privatgarten. Dieser wird durch eine Weißdornhecke (Höhe ca. 3 m) und immergrünen Gehölzen (z.B. Thuja) umzäunt. Mittig im Garten stockt ein Walnussbaum (BHD max. 30 cm).



Lebensraumtyp 3

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung wurde auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich des Plangebiets ein Baufeld geräumt. Nach Auskunft der Stadt Werne befinden sich dort derzeit Ein- und Mehrfamilienhäuser im Bau.



Lebensraumtyp 4

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft zum Zeitpunkt der Ortsbegehung ein Fuß- und Radweg. Rechts und links des Weges verläuft eine Saumflur. Derzeit wird dieser Weg als Erschließungsstraße ausgebaut (Auskunft Stadt Werne).



4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere potenziell vorhabensrelevante Lebensraumtypen. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung in die Betrachtung einbezogen.

4.2.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Der Großteil des Plangebiets ist eine Mähwiese, welche im Zuge von Pflegemaßnahmen ca. 3 x im Jahr gemäht wird. Bei den Mäharbeiten entstehen Stäube, Gase und Lärm, die innerhalb des Plangebiets verbleiben bzw. einen geringen Einfluss auf die umliegende Wohnbebauung haben. Die Umgebung des Plangebiets wird durch Wohnbebauung (Einzel- und Mehrfamilienhäuser) dominiert. Von außen emittieren durch die Nutzung der umgebenden Wohnbebauung und der umgebenden Straßen Stäube, Gase und Lärm in das Plangebiet. Die „Schlängelstraße“ und die Straße „Köttersberg“ dienen überwiegend dem Anliegerverkehr. Die „Stockumer Straße“ (L 507) stellt eine Verbindungsachse zwischen Werne und angrenzenden Städten / Gemeinden dar.

Für störungsempfindliche Arten kann das Plangebiet unter Betrachtung der Vorbelastungen keine Lebensraumfunktion übernehmen. Sowohl die Bebauung in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet als auch die Bebauung und Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen eine Silhouettenwirkung auf, die zu einem Meideverhalten diesbezüglich empfindlicher Arten führen kann.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ergeben sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen. Zudem kann sich eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch Immissionen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Werne zwischen der Brevingstraße und Stockumer Straße.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust / -degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust / -degeneration
Baustellenbetrieb	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung
Anlagebedingt		
Schaffung von Stellplatzflächen und Wohngebäuden	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust / -degeneration
	Silhouettenwirkung	Störung (Lebensraumdegeneration)
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude	Erhöhung der Lärmemission	Störung (Lebensraumdegeneration)
erhöhter Kfz-Verkehr durch Anlieger	Lärmemissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr	Störung (Lebensraumdegeneration)

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase werden das extensive Grünland, die Privatgärten im Norden und Osten, die anstehenden Gehölze und der Schuppen im Plangebiet entfernt. Hierdurch können Lebensräume / Nahrungsflächen von gehölz- und gebäudebewohnenden Tierarten verloren gehen. Durch Bodenverdichtung, Bodenabtrag und der Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus werdend die natürlichen Bodenfunktionen innerhalb des Plangebiets gemindert sowie Lebensräume / Nahrungsflächen für Tierarten reduziert.

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Flächen und somit Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft überbaut und sind daher als Verlust anzusehen. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken“, „Magerwiesen und -weiden“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“.

Die geplante Bebauung in offener Bauweise bedingt zudem eine optische Wirkung, die zu einem Meideverhalten von diesbezüglich empfindlichen Arten führen kann. Akustische Wirkungen werden sich betriebsbedingt durch die Nutzung der Wohngebäude sowie den Kfz-Verkehr einstellen und können zu einer Störung diesbezüglich empfindlicher Arten führen. Das Plangebiet weist bereits optische und akustische Vorbelastungen durch die Lage, die derzeitige Bebauung und die Nutzung der Umgebung auf. Auf Grund der Vorbelastung durch die Bebauung, des Fehlens von geeigneten Lebensräumen für störanfällige Tierarten und unter Berücksichtigung der festgesetzten maximalen Bauhöhe der Wohngebäude ist eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung durch optische und akustische Wirkungen auszuschließen.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Weiterhin wurden Informationen der Landschafts- und Informationssammlung (LANUV) des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ausgewertet. Auf Basis der Einteilung und Einschätzung der Lebensraumtypen vor Ort (04.05.2021) wurde zudem das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Die Ortsbegehung umfasste auch die Sichtkontrolle der zu fällenden / rodenden Gehölze und des abzubrechenden Schupps.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 4311 „Lünen“, Quadrant 2. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021A).

Für das Messtischblatt 4311 „Lünen“, Quadrant 2 werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 42 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 4 Säugetierarten, 37 Vogelarten und 1 Amphibium.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus (LANUV 2021B).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Das Plangebiet selbst liegt in keinem Schutzgebiet oder einem schutzwürdigen Biotop.

In ca. 600 m südlicher Richtung zum Plangebiet liegt das Naturschutzgebiet UN-056 „NSG Lippeaue von Stockum bis Werne“. Dieses wird teilweise von dem FFH-Gebiet DE-4314-302 „Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ überlagert. Nördlich des Flusses Lippe, unterhalb der Straße „Brede“, verläuft in West- Ost Richtung das Landschaftsschutzgebiet LSG-4311-0015. Südlich der Lippe, am Dattel-Hamm-Kanal, ist das Landschaftsschutzgebiet LSG-4311-0019 ausgewiesen. Das Gebiet rund um die Lippe ist ebenfalls eine Biotopkatasterfläche BK-4311-0005, welche von dem Naturschutzgebiet „NSG Lippeaue von Stockum bis Werne“ überlagert wird (LANUV 2021B).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 04. Mai 2021 wurden die zu fällenden Gehölze und der abzubrechende Schuppen auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle, etc.) untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

Gebäude und Gehölze:

- äußerliche Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf das Vorhandensein von Hohlräumen, Spalten, Nischen, Nestern und abstehender Rinde
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Spuren gebäude- und gehölzbewohnender Arten (Kot- und Urinspuren, Fettanhaftungen, Gewölle)
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölzbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Generell eignet sich das Plangebiet als Nahrungshabitat für störungsunempfindliche Arten oder Arten mit großen Raumansprüchen. Der Schuppen im Süden des Plangebiets weist keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse oder Vögel auf.

Die im Plangebiet anstehenden Gehölze und Heckenstrukturen eignen sich als Brutplatz zahlreicher störungsunempfindlicher, aber auch planungsrelevanter Vogelarten des Siedlungsbereichs (z.B. Bluthänfling, Girlitz, Star). Das extensive Grünland stellt ein Nahrungshabitat sowohl für störungsunempfindliche Arten als auch für Vögel mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwalben, Greifvögel) dar.

Die im Plangebiet stockenden Gehölze weisen Strukturen auf (z.B. abstehende Rinde, Astspalten, Astlöcher), die sich als Quartiere für Fledermäuse eignen (s. Tab. 3). Aufgrund der Tatsache, dass die Strukturen keine ausreichende Frostsicherheit bieten, eignen sie sich nicht als Winterquartier. Ebenso kann eine Nutzung für Wochenstuben aufgrund mangelnder Größenverhältnisse, ausgeschlossen werden. Die erfassten Strukturen stellen entsprechend vorrangig potenzielle Sommer- / Zwischenquartiere für Fledermäuse dar. Hinweise auf eine Nutzung (z.B. Kot, Verfärbungen) wurden nicht festgestellt.

Tab. 2 Quartier / Struktur für gehölbewohnende- und in gehölzbeständen brütende Arten.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	ca. 15 cm hohes und ca. 10 cm breites Astloch	Ohr-Weide, im Südosten des Plangebiets	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Som- merquartier. Keine Eignung als Winterquartier und Wochenstu- ben Vögel keine Eignung
	ca. 5 cm hohes und 2 cm breites Astloch	Ohr-Weide, im Südosten des Plangebiets	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Som- merquartier. Keine Eignung als Winterquartier und Wochenstu- ben Vögel keine Eignung
	ca. 15 cm hohes und 5 cm breites Astloch	Ohr-Weide, im Südosten des Plangebiets	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Som- merquartier. Keine Eignung als Winterquartier und Wochenstu- ben Vögel keine Eignung
	ca. 10 cm hohes und 5 cm breites Astloch	Ohr-Weide, im Südosten des Plangebiets	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Som- merquartier. Keine Eignung als Winterquartier und Wochenstu- ben Vögel keine Eignung

Fortsetzung Tab. 2

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	ca. 5 cm breites und 10 cm hohes Astloch.	Ohr-Weide, im Südosten des Plangebiets	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier. Keine Eignung als Winterquartier und Wochenstuben Vögel Keine Eignung
	ca. 10 cm hohes und 15 cm breites Nest	Ohr-Weide, im Süd-osten des Plangebiets	Fledermäuse keine Eignung Vögel Brutplatz
	Nisthilfe	innerhalb einer Eiche im Südwesten des Plangebiets	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier. Keine Eignung als Winterquartier und Wochenstuben Vögel potenzieller Brutplatz
	ca. 5 cm breites und 20 cm langes Astloch	innerhalb eines Kirschbaums im Westen des Plangebiets	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier. Keine Eignung als Winterquartier und Wochenstuben Vögel keine Eignung

Fortsetzung Tab. 2

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	Nisthilfe	innerhalb eines Kastanienbaums, im Westen des Plangebiets	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier. Keine Eignung als Winterquartier und Wochenstuben Vögel potentieller Brutplatz
	ca. 5 cm breites und 5 cm langes Astloch	Birke im Südwesten des Plangebiets.	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier. Keine Eignung als Winterquartier und Wochenstuben Vögel potenzieller Brutplatz für Stare
	ca. 5 cm breites und 5 cm langes Astloch	Birke, im Südwesten des Plangebiets.	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier. Keine Eignung als Winterquartier und Wochenstuben Vögel potenzieller Brutplatz für Stare
	ca. 5 cm breites und 5 cm hohes Nest	Brombeerbüsch entlang der südwestlichen Grenze des Plangebiets	Fledermäuse keine Eignung Vögel Brutplatz

Fortsetzung Tab. 2

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	ca. 30 cm breites und 15 cm hohes Nest	Eiche im Südwesten des Plangebiets, an der Grenze zum südlich liegenden Mehrfamilienhaus	Fledermäuse keine Eignung Vögel Brutplatz

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Diese Regelfallvermutung ist nicht auf das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG zu übertragen.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).
Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem
Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend, R = rastend, N = Nest vorhanden
 PG = Plangebiet, UG = Untersuchungsgebiet

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	UG und PG stellen potenziellen Lebensraum dar	Töten und Verletzen Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Breitflügelfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	UG und PG stellen potenziellen Lebensraum dar	Töten und Verletzen Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Wasserschnecken	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeignete Strukturen vorhanden	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Zwergfleder- maus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbe- reich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	UG und PG stellen poten- ziellen Lebensraum dar	Töten und Verletzen Zerstören von Fort- pflanzungs- und Ruhe- stätten	ja
Vögel					
Baumfalke	FIS / B	Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Ge- wässern. Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrän- dern.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Baumpieper	FIS / B	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer struktur- reichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	UG stellt potenziellen Le- bensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brut- plätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Beutelmeise	FIS / B	Lebensraum Vertikal struktur- und deckungsreiche Lebensräume, z.B. dichte Busch- und lichte Baumbestände in Verlandungszonen, Bruchwälder, Flussauen, Fischteiche, Rieselfelder, Abgrabungsgruben, auch an Bewässerungsgräben. Nahrungssuche auf Laubbäumen, in Büschen und Röhrichten. Bruthabitat Beutelnester aus Pflanzenwolle in Schilf oder Zweigen 1-10 m über dem Wasser/ Boden hängend.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Bluthänfling	FIS / B	Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z.B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v.a. Koniferen und immergrüne Laubhölzer) in 0,2 - 2 m Höhe	UG und PG stellen potenziellen Lebensraum dar	Töten und Verletzen Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Eisvogel	FIS / B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Feldlerche	FIS / B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Feldschwirl	FIS / B	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	Keine Betroffenheit	nein
Girlitz	FIS / B	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	UG und PG stellen potenziellen Lebensraum dar	Töten und Verletzen Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Großer Brachvogel	FIS / R	Lebensraum Offenes, sehr feuchtes bis trockenes Gelände, wie z.B. offene Grünland- und Niederungsgebiete. Feuchte Hoch-, Übergangs- und Flachmoorgebiete werden ebenso besiedelt. Feuchte und nasse Flächen mit fehlender oder lückiger Vegetation dienen als Nahrungsflächen. Bruthabitat Brutrevier ist zwischen 7-70 ha groß und kann sich aufgrund der Reviertreue auch auf Ackerland befinden. Nest in niedriger Vegetation am Boden.	UG und PG stellen kein geeignetes Rastgebiet dar	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Grünschenkel	FIS / R	Lebensraum In NRW als regelmäßiger Durchzügler, selten als Wintergast. Rasthabitate sind Flachwasserzonen und Schlammflächen an Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie Kläranlagen und überschwemmten Grünländer und Äcker. Bruthabitat In offenen Gras-, Heide-, Moor- oder Tundrenlandschaften Nordeuropas und Nordrusslands.	UG und PG stellen kein geeignetes Rastgebiet dar	keine Betroffenheit	nein
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölsen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Kampfläufer	FIS / R	Lebensraum In NRW regelmäßiger Durchzügler. Brutvorkommen seit 1987 ausgestorben. Im Herbst vor allem auf Schlammflächen und Flachwasserzonen großer Gewässer (Flüsse, Seen, Altwässer). Im Frühjahr überwiegend auf Nasswiesen und feuchten Äckern. Im Winter sowohl an Süß- als auch an Brackwässern. Bruthabitat In Feuchtgebieten und Mooren in Nordeuropa und Nordrussland. Brutvorkommen in NRW seit 1987 ausgestorben.	UG und PG stellen kein geeignetes Rastgebiet dar	keine Betroffenheit	nein
Kiebitz	FIS / B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Knäkente	FIS / R	Lebensraum In NRW sehr seltener Brutvogel und Durchzügler. Zur Zugzeit auf großen Seen, Überschwemmungsflächen, Mooren, Riedgebieten, etc. Bruthabitat Brütet an eutrophen und deckungsreichen Binnengewässern. Zumeist in Nord- und Nordosteuropa.	UG und PG stellen kein geeignetes Rastgebiet dar	keine Betroffenheit	nein
Kuckuck	FIS / B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorengebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Löffelente	FIS / R	Lebensraum Eutrophe flache Gewässer, Sumpfgebiete mit offener Wasserfläche, Stauseen, Altwässer, Feuchtgrünland, Flutmulden, Niedermoore, wiedervernässte Hochmoore, Kleingewässer. Wichtige Habitatmerkmale sind offene Wasserflächen und hoher Deckungsgrad. Bruthabitat Nestmulde in geschützten Bereichen der Verlandungs-, oder auf Büten der Überschwemmungszone.	UG und PG stellen kein geeignetes Rastgebiet dar	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Mäusebussard	FIS / B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS / B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Nachtigall	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Neuntöter	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Rauch- schwalbe	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Rebhuhn	FIS / B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhäufen.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Rohrweihe	FIS / B	Lebensraum Offene Landschaften wie Raps- und Getreidefelder. Oft in Röhrichtzonen. Selten in Wiesen, Weiden und Sümpfen. Bruthabitat In dichtem Röhricht, zwischen Sumpfpflanzen. Selten auf Wiesen, Raps- und Getreidefeldern, verschliffenen Gräben und in Weidenbüschen.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Schleiereule	FIS / B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Schwarzspecht	FIS / B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein
Sperber	FIS / B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Star	FIS / B	Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot. Bruthabitat Höhlenbrüter (z.B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).	Untersuchungsgebiet und Plangebiet stellen einen potenziellen Lebensraum und Brutplatz dar	Töten und Verletzen Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Steinkauz	FIS / B	Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Bruthabitat Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Tafelente	FIS / R	Lebensraum Stillgewässer und langsam fließende Flüsse mit Ufervegetation und offener Wasserfläche zur Nahrungssuche, z.B. Stauseen, Fischteiche, Rieselfelder. Bruthabitat Röhrichtgürtel oder Ufervegetation stehender Gewässer, auch isolierte Meeresbuchten. Wassernahes Nest auf festem Untergrund, selten auch Schwimmnester.	UG und PG stellen kein geeignetes Rastgebiet dar	keine Betroffenheit	nein
Turmfalke	FIS / B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Turteltaube	FIS / B	Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 - 5 m Höhe.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Waldkauz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Waldohreule	FIS / B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard, Ringeltaube).	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Waldschnepfe	FIS / B	Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z.B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Wespenbus- sard	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Bruthabitat Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 - 20 m. Alte Horste von anderen Greifvögeln werden gerne genutzt.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden	keine Betroffenheit	nein
Amphibien					
Kammolch	FIS / A. v.	Lebensraum Typische Art der Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen. Sekundär auch in Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüche. Habitatmerkmale sind ausgeprägte Ufer-/ Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfreie/-arme Gewässer. Landlebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche / Hecken / Gärten in Laichgewässernähe.	UG stellt potenziellen Lebensraum dar, innerhalb des PGs sind jedoch keine geeigneten Strukturen vorhanden	keine Betroffenheit	nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Säugetiere: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus
- Vögel: Bluthänfling, Girlitz, Star

Darüber hinaus erhöht sich durch Fäll- und Rodungsarbeiten das Tötungs- und Verletzungsrisiko häufiger und weitverbreiteter Vogelarten.

6.1 Artengruppe Fledermäuse

6.1.1 Kurzbeschreibung und wirksspezifische Betroffenheiten

Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus sind Arten, die bevorzugt in der offenen bzw. halboffenen Landschaft sowie im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommen. Der Abendsegler bevorzugt als Fortpflanzungs- und Ruhestätte Baumhöhlen, seltener wird die Art in Spaltenquartieren in Gebäuden, Felsen, Fledermauskästen oder Brücken beobachtet. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenverstecke in Gebäuden oder Felsen bewohnt, in denen nicht selten mehrere tausend Tiere überwintern.

Breitflügel- und Zwergfledermaus sind Fledermausarten, die vorrangig Spaltenverstecke bzw. Hohlräume an und in Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Dachböden, Zwischendecken) als Sommerquartier und Wochenstuben nutzen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden jedoch ebenfalls bewohnt. Als Winterquartier suchen die Tiere oberirdische Spaltenverstecke an und in Gebäuden sowie Felsspalten auf; unterirdische Quartiere (z.B. Keller, Stollen, Höhlen) werden ebenfalls bewohnt. Die Winterquartiere sollten eine geringe Luftfeuchte aufweisen und frostfrei sein.

Die im Rahmen der Gehölzkontrolle festgestellten Strukturen (vgl. Kapitel 5.3) stellen geeignete Zwischenquartiere für Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus dar. Der innerhalb des Plangebiets gelegene Schuppen weist keine Strukturen auf, die für Fledermäuse von Bedeutung sind. Die südlich an das Plangebiet angrenzende Trafostation besitzt Strukturen, die für gebäudebewohnende Fledermausarten geeignet sein können.

Durch das Entfallen der Gehölze können Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2, die zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands einer Art führen, werden nicht erwartet. Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können trotz des Fehlens von Spuren, die auf eine aktuelle / ehemalige Nutzung der festgestellten Strukturen durch Fledermäuse schließen lassen, nicht ausgeschlossen werden.

6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Um das Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) von **Abendsegler, Braunes Langohr und Zwergfledermaus** zu vermeiden, sollten Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März, erfolgen.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSchG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG ist damit nicht gegeben.

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Gehölze mit Astlöchern sowie Vogel-Nisthilfen, welche sich als potenzielles Zwischen- und Sommerquartier für die hier beschriebenen planungsrelevanten und konfliktträchtigen Fledermausarten eignen. Im Rahmen des Bauvorhabens werden diese entfernt. Um dem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) entgegen zu wirken, ist ein Anbringen von Fledermauskästen im Verhältnis 1 : 1 zum Verlust notwendig. Da einige der festgestellten Baumhöhlen sich an demselben Baum befinden und zusätzlich zum Teil lediglich bedingt als Sommer-/ Zwischenquartier für Fledermäuse geeignet sind, wird die Anzahl der verloren gehenden Strukturen mit „sechs“ beziffert.

Aufgrund fehlender Strukturen mit einer Eignung als temporäre Fledermausquartiere im Umfeld des Plangebiets ist vor Beginn der Rodungsarbeiten Ersatz zu leisten.

Orientierend an den verloren gehenden Strukturen sind von den sechs zu leistenden Ersatzkästen / Höhlen mindestens drei Ersatzhöhlen an Bäumen im räumlichen Zusammenhang (z. B. Gehölzbestand im Süden des Flurstücks 1283/ Gemarkung Werne-Stadt/ Flur 29 oder Gehölzbestand südlich der Sportanlagen am Weihbach) anzubringen. Der weitere zu leistende Ersatz kann auch an Gebäuden montiert werden. Die Fledermauskästen sind in einer Höhe von mindestens 3 m;

außerhalb des Wirkungsbereichs von Störquellen (Licht und direkte Ausrichtung auf Straßen vermeiden) anzubringen. Sich nicht selbstreinigende Ersatzkästen und -höhlen sind jährlich zu reinigen.

Es eignen sich z.B. Fledermaus-Rundkästen, Koloniekästen sowie Fledermausflachkästen nach Dr. Nagel der Firma Strobel, Fledermaushöhlen des Typs FLH der Firma Hasselfeldt, Fledermaushöhlen des Typs 2 F und 2 FN der Firma Schwegler sowie vergleichbare Modelle anderer Hersteller.

6.2 Artengruppe Vögel

Planungsrelevante Vogelarten

6.2.1 Kurzbeschreibung und wirksspezifische Betroffenheiten

Bluthänfling, Girlitz und Star sind Arten einer abwechslungsreichen Landschaft die sich durch einen Wechsel aus Agrarbereichen mit einem hohen Grünlandanteil, Waldrändern, lockeren Baumbeständen und Siedlungsrändern auszeichnet. Bluthänfling, Girlitz und Star sind Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und überwintern in den Mittelmeerländern und Westeuropa. Für die Arten bilden anthropogen geprägten Strukturen wie z.B. Parks, Kleingartenanlagen und Friedhöfe einen geeigneten Lebensraum. Des Weiteren benötigen sie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. Bevorzugte Brutstandorte für den Star sind Ast-, Specht- oder Faulhöhlen an Gehölzen. Der Girlitz bevorzugt Neststandorte in Nadelbäumen, der Bluthänfling brütet in dichten Büschen und Hecken.

Das Plangebiet wird im Osten von einer dicht gewachsenen Weißdornheck (ca. 50 cm breit) eingefriedet. Ebenso steht im Norden des Plangebiets, innerhalb eines Privatgartens, eine ca. 3 m hohe Weißdornhecke. Die östliche Begrenzung des Privatgartens ist durch eine immergrüne Gehölzpflanzung vorgenommen worden. Dichte Gehölz- und Strauchstrukturen wachsen sowohl entlang der nördlichen Grenze des extensiven Grünlands auf als auch im Westen des Plangebiets auf. Innerhalb des Plangebiets befinden sich Gehölze mit Ast- bzw. Faullöchern sowie Nisthilfen. All diese Strukturen stellen potenzielle Brutplätze der hier beschriebenen planungsrelevanten und konfliktträchtigen Vogelarten dar.

Der Girlitz bevorzugt einen Neststandort innerhalb von Nadelbäumen. Die immergrüne Gehölzpflanzung innerhalb des nordwestlich gelegenen Privatgartens besteht vorrangig aus Lebensbäumen (Thuja). Eine Nutzung der Struktur als Brutplatz ist eher unwahrscheinlich, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Stare sind Höhlenbrüter und brüten vor allem im Baumhöhlen. Es werden jedoch auch Nischen und Spalten an Gebäuden bewohnt. Die überwiegende Menge der innerhalb des Plangebiets festgestellten Ast- bzw. Faullöcher eignen sich aufgrund ihrer Größe nicht als Brutplatz für den Star. Im Westen des Plangebiets befinden sich jedoch zwei Baumhöhlungen, die einen potenziellen Brutplatz darstellen können.

Für den Bluthänfling sind offene, mit Hecken, Sträuchern oder Koniferen bewachsene Flächen als Brutplatz ideal. Innerhalb des Plangebiets bilden die Weißdornhecken und die dichten Gehölz- und Strauchstrukturen nördlich des extensiven Grünlands und im Westen des Plangebiets einen potenziellen Brutplatz für den Bluthänfling.

Durch den Verlust der hier genannten Strukturen im Rahmen der Fäll- / Rodungsarbeiten sind Betroffenheiten von Bluthänfling, Girlitz und Star gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) nicht auszuschließen. Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands einer Art führen können, werden für die Arten nicht erwartet. Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können im Zusammenhang mit der Fällung / Rodung der Hecken- und Strauchstrukturen sowie der Gehölze für die Arten Bluthänfling, Girlitz und Star ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

6.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Betroffenheiten

Um das Töten oder Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Jungvögeln von **Bluthänfling**, **Girlitz** und **Star** zu vermeiden, müssen Fäll- / Rodungsarbeiten sowie die Baufelddräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der hier genannten Arten im Zeitraum von Mitte September bis Ende März stattfinden. Abweichend hiervon kann die Fällung / Rodung der auf dem Grundstück anstehenden Strukturen auch innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Bluthänfling, Girlitz und Star erfolgen, wenn durch einen Gutachter vor Beginn der Fäll- bzw. Rodungsarbeiten sichergestellt wird, dass die zu entfernenden Strukturen frei von einer Nutzung durch Vögel sind.

Gehölze im Westen des Plangebiets weisen zwei Baumhöhlungen auf, die potenzielle Brutplätze für den Star darstellen können.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten ist insbesondere für den Bluthänfling, Girlitz und Star durch umfangreiche Maßnahmen zu kompensieren. Um die tatsächliche Nutzung des Plangebiets durch die Arten bewerten zu können, empfiehlt es sich, eine Brutvogelkartierung durchzuführen. Durch die Kartiierungsergebnisse wird es möglich einen konkreten Maßnahmenbedarf zu bestimmen oder mögliche Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für Bluthänfling und Girlitz und Star durch das Bauvorhaben bestimmen zu können. Die Kartierung wird für den Zeitraum April bis Juni 2022 empfohlen und beläuft sich auf insgesamt 4 Termine, von denen 4 Termine für den Bluthänfling und 3 Termine für den Girlitz bzw. Star angesetzt werden. Die Kartierungen der Vogelarten sind miteinander kombinierbar und werden wie folgt

festgelegt: 1. Termin Mitte April, 2. Termin Anfang Mai, 3. Termin Ende Mai und 4. Termin (nur Bluthänfling) Anfang Juni (SÜDBECK et al. 2005).

Potenziell können artenschutzrechtliche Belange anstelle einer Kartierung im Rahmen einer „Worst-Case-Betrachtung“ abgehandelt werden. Dabei wird ein Vorkommen aller im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I als konfliktträchtig eingestuften Arten angenommen. Für diese Arten sind artspezifische Ersatzlebensräume (z.B. Gehölzpflanzungen im Verhältnis 1:1 zum Verlust inkl. Entwicklungszeit (ca. 5 Jahre)) zu schaffen.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNATSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) häufiger und weitverbreiteter Vogelarten zu vermeiden, sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (1. März bis 30. September) erfolgen. Fällarbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sind Fällarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen durch einen fachkundigen Gutachter sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen stattfinden (vgl. Tab. 4). Unter Anwendung der genannten Maßnahme ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG bezüglich gehölzbrütender Vogelarten auszuschließen.

Tab. 4 **Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen für Vögel in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Fällarbeiten.**

Zeitraum der Fällarbeiten	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Anfang Oktober bis Ende Februar	keine Notwendigkeit	-
Anfang März bis Ende September	Kontrolle der Gehölze auf eine Nutzung durch brütende Vögel	vor Beginn der Fällarbeiten
	ggf. Verschiebung der Fällarbeiten auf einen Zeitraum nach Beendigung der Brut	-

6.2.3 Ergebnis der avifaunistischen Kartierung und wirkungsspezifische Betroffenheit

Da im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) eine Betroffenheit der planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Girlitz und Star nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde eine avifaunistische Kartierung durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvogelbestände wurde die Revierkartierungsmethode nach SÜDBECK et al. (2005) angewandt. Die Revierkartierung umfasste drei Begehungen von jeweils einer Stunde am frühen Morgen. Die meisten Vogelarten sind zu dieser Tageszeit sehr singfreudig und lassen sich gut erfassen.

Tab. 5 Daten der einzelnen Begehungen.

Begehung	Datum	Temperatur	Wetter
1	12. April 2022	10 °C	klar, schwacher Wind
2	10. Mai 2022	9 °C	locker bewölkt, windstill
3	03. Juni 2022	12 °C	klar, windstill

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurden am 03. Juni 2022 die planungsrelevante Arten Mehlschwalbe und Star erfasst.

Acht Mehlschwalbennester befinden sich unter dem Dachüberstand des Wohnhauses Brevingstraße 82, in Nachbarschaft zum Plangebiet. Von dort suchten etwa zehn Mehlschwalben ein Nahrungshabitat über der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Baustelle nördlich der Brevingstraße auf. Von den anstehenden Baumaßnahmen im Plangebiet sind die Nester und das Nahrungshabitat nur in geringem Maß in Form von optischer und akustischer Emission betroffen. Wie in Stufe I bereits dargestellt, liegt eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 BNATSchG nicht vor.

Von Norden flogen drei Stare in einen privaten Garten nordwestlich des Plangebiets ein. Ein Brutvorkommen dort kann nicht ausgeschlossen werden. Da die betreffende Fläche außerhalb des Plangebiets liegt, ist die Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars auszuschließen. Dennoch ist eine Störung durch die Baufeldfreimachung oder Bautätigkeiten im Nordwesten des Plangebiets, die zu der Aufgabe einer Brut bzw. der Jungtiere führen könnte, zu vermeiden. Aus diesem Grunde sind diese Arbeiten so zu terminieren, dass sie vor Beginn der Revierbesetzung durch den Star, also vor dem Monat März, einsetzen.

Ein Vorkommen der potenziellen Konfliktarten Girlitz und Bluthänfling konnte durch die Kartierung ausgeschlossen werden, weshalb die artenschutzrechtlichen Belange für diese Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNATSchG nicht betroffen sind.

Aufgrund der Kartiererergebnisse sind für die Arten Star, Girlitz und Bluthänfling keine artspezifischen Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen notwendig.



Abb. 5 Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet (blaue Strichlinie). Plangebiet = rote Strichlinie

 Mehlschwalbe

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Werne plant die Aufstellung des Bebauungsplans 16 F „Wohnquartier Schlägelstraße“ für den Bereich zwischen der Brevingstraße und Stockumer Straße (L 507). Das ca. 5.300 m² große Plangebiet liegt im Osten des Siedlungskerns der Stadt Werne zwischen „Stockumer Straße“ und „Brevingstraße“. Die „Schlägelstraße“ liegt innerhalb des Plangebiets und begrenzt dieses im Westen. Östlich des Plangebiets verläuft die Straße „Köttersberg“. Anlass der Bebauungsplanaufstellung ist, die bauleitplanerische Voraussetzung für die Entwicklung von Wohnbaufläche zu schaffen. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß BNATSchG.

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken“, „Magerwiesen und -weiden“, „Fließgewässer“, „Äcker, Weinberge“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es erfolgte am 04. Mai 2021 eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 4311 „Lünen“, Quadrant 2, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 53 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind 4 Säugetierarten, 48 Vogelarten und 1 Amphibium (LANUV 2021A). Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2021B).

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wurden die Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Bluthänfling, Girlitz und Star als mögliche Konfliktarten ermittelt.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten der Fledermausarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im Sinne des § 44 Abs. 1 BNATSchG konnten in einer Art-für-Art-Betrachtung nicht ausgeschlossen werden. Durch Rodung von Gehölzen mit geeigneten Strukturen als Ruhestätten der genannten Arten im Plangebiet entsteht ein potenzieller Verlust, dem durch die

Bereitstellung von sechs Fledermauskästen zu begegnen ist, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu montieren sind. Aufgrund fehlender Strukturen mit einer Eignung als temporäre Fledermausquartiere im Umfeld des Plangebiets ist vor Beginn der Rodungsarbeiten Ersatz in Form von geeigneten Fledermauskästen zu leisten (s. Kap. 6.1.2). Die Standorte für diese Ausgleichsmaßnahme sind mit Satzungsbeschluss zu benennen.

Um darzulegen, ob Betroffenheiten gemäß §44 Abs. 1 BNATSchG für planungsrelevante Vogelarten, insbesondere Bluthänfling, Girlitz und Star, bestehen, wurde im Jahr 2022 an drei Terminen von Mitte April bis Anfang Juni eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Dabei konnte das Vorkommen von Girlitz und Bluthänfling ausgeschlossen werden. Eine Einzelsichtung von drei Starren nördlich des Plangebiets lässt nicht auf ein Brutvorkommen innerhalb des Plangebiets schließen. Eine Betroffenheit planungsrelevante Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNATSchG ist bei Realisation des Vorhabens somit nicht gegeben.

Um auch das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG für weit verbreitete Vogelarten sowie Fledermäuse auszuschließen, sind etwaige Fäll- und Rodungsarbeiten zeitlich zu beschränken (s. Tab. 6). Sollte eine Gehölzrodung innerhalb der Schonzeit für Vögel oder innerhalb der Aktivitätszeit für Fledermäuse als unerlässlich betrachtet werden, so ist begleitend eine gutachterliche Kontrolle der zu rodenden Gehölze auf Besatz durch Fledermäuse bzw. auf das Vorhandensein von besetzten Vogelnestern durchzuführen. Sollte dabei ein Besatz festgestellt werden, sind die Rodungsmaßnahmen zu verschieben.

Tab. 6 Übersicht der Aktivitätszeiten von Vögeln und Fledermäusen in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Fäll- und Rodungsarbeiten

Bautätigkeit	Maßnahme	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fäll- und Rodungsarbeiten	MV			X	X	X	X	X	X	X			
	MF			X	X	X	X	X	X	X	X	X	

■ = Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln: keine Entfernung von Gehölzen

■ = Zeitraum für die Entfernung von Gehölzen

■ = Überwinterungsphase von Fledermäusen: empfohlener Zeitraum für Fällung von Gehölzen sowie die Demontage potenzieller Zwischen- und Sommerquartiere

■ = Aktivitätszeit von Fledermäusen: keine Entfernung von Gehölzen

x = Artenschutzmaßnahme (MV, MF) erforderlich

Maßnahmen für Vögel (MV)

MV: Kontrolle der zu entfernenden Gehölze auf Vogelbruten vor Beginn der Arbeiten; ggf. Verschiebung der Fällung / Rodung bis nach Beendigung der Brut- und Jungenaufzucht

Maßnahmen für Fledermäuse (MF)

MF: Gutachterliche Besatzkontrolle potenzieller Fledermausquartiere unmittelbar vor Fäll-, Rodungs- und Abbrucharbeiten; ggf. Verschluss bis zur Fällung / Rodung bzw. Abbruch; bei Besatz: Verschiebung der Fällung / Rodung bzw. des Abbruchs, Verschluss nach Ausflug der Tiere

Unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für Säugetiere und Vögel löst die Aufstellung des Bebauungsplans 16 F „Wohnquartier Schlägelstraße“ der Stadt Werne keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Juli 2023


 STEFAN HÖKE
 Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel Art. 290 VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DHP - DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB, Hrsg. (2023): Stadt Werne, Aufstellung des Bebauungsplanes 16 F „Wohnquartier Schlägelstraße“. Verfahrensstand: Entwurf. Begründung und Planzeichnung. Bielefeld.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSCHG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43112>
Zugriff: 27.03.2021, 08:00 MESZ.

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>
Zugriff: 27.03.2021, 08:00 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT WERNE (2021): Flächennutzungsplan der Stadt Werne, Stand 2021. Maßstab 1 : 15.000

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.